

## **Beschluss der Landestagung 2018**

### **Keinen Spurwechsel zulassen - systemwidrige Ausbildungsduldung abschaffen**

Der LACDJ Baden-Württemberg hat am 13. Oktober 2018 beschlossen:

**Im Hinblick auf das Eckpunktepapier zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten wird der Bundesgesetzgeber aufgefordert, zur Grundregel im deutschen Aufenthaltsrecht zurückzukehren, nach der Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, das Bundesgebiet wieder verlassen müssen, und die systemwidrige sogenannte Ausbildungsduldung abzuschaffen.**

**Sollte der Bundesgesetzgeber eine einmalige Ausnahmeregelung für einen Spurwechsel für während der Flüchtlingswelle 2015 eingereiste Asylbewerber einführen wollen, ist eine solche Altfallregelung auch auf diesen Einreisezeitraum (bis Jahresende 2015) zu beschränken.**

Ein sogenannter „Spurwechsel“, d.h. ein Wechsel von Personen, die zunächst einen flüchtlingsrechtlichen Schutzstatus anstreben, zu einem späteren Zeitpunkt in die Arbeitsmigration, beeinträchtigt die Steuerungsfähigkeit des deutschen Ausländerrechts nachhaltig. Flüchtlingsschutz und Arbeitsmigration müssen strikt auseinander gehalten werden. Es gibt eine völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz von Personen vor staatlicher Verfolgung, jedoch keinen völkerrechtlich verbürgten Anspruch auf Arbeitsmigration. Mit der Zulassung eines Übergangs vom Schutzsuchenden zum Arbeitsmigranten begibt sich der Staat seines völkerrechtlich anerkannten Rechtes auf Kontrolle der Zuwanderung. Das Aufenthaltsgesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern, wie es die hier lebende Bevölkerung auch erwartet. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen. Eine solche Steuerung der Einreise ist aber

nur über eine legale Zuwanderung mit einem vorherigen Visumverfahren möglich. Ein Spurwechsel läuft dieser Zielsetzung zuwider. In den Spurwechselfällen werden vor der Einreise mangels Visumverfahren auch keine Sicherheitsbelange geprüft. Der Zugang von Ausländern in den Arbeitsmarkt sollte deshalb ausschließlich über eine Prüfung der Integrationswilligkeit und -fähigkeit mittels Visaverfahren im Herkunftsland erfolgen.

Von der Möglichkeit eines Spurwechsels geht das Signal aus, dass alle Migranten nach Deutschland unter Umgehung des gesetzlich vorgesehenen Visumverfahren und unter dem Vorwand Schutz zu suchen einreisen können und auch nach Ablehnung des Schutzgesuches nicht zurückkehren müssen. Dies stellt einen erheblichen Pull-Faktor dar und wird künftig wieder eine deutlich erhöhte Anzahl von Migranten aus wirtschaftlichen Gründen nach sich ziehen, die die Voraussetzungen für die Erlangung eines regulären Einreisevisums nicht erfüllen würden.

Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, dürfen deshalb keine Möglichkeit haben, ihr Aufenthaltsrecht aus der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Asylverfahrens abzuleiten.

Damit wirklich Schutzberechtigte zeitnah ihren Aufenthaltsstatus erhalten können und die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Integration Schutzberechtigter erhalten bleibt, ist es unabdingbar, bestehende Ausreisepflichten konsequent durchzusetzen. Es ist deshalb erforderlich, zur Grundregel im deutschen Aufenthaltsrecht zurückzukehren, dass Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, das Bundesgebiet wieder verlassen müssen. Die Ausbildungsduldung konterkariert diese Grundregel und stellt ein erhebliches Vollzugshindernis dar. Sie sollte deshalb vom Bundesgesetzgeber umgehend wieder abgeschafft werden. Mit der Einführung der sogenannten Ausbildungsduldung wurde eine Möglichkeit geschaffen, dass bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, deren Asylantrag mangels Schutzanspruch abgelehnt worden ist, nach Vorliegen eines Ausbildungsvertrages für den gesamten Zeitraum der Ausbildung die Abschiebung ausgesetzt werden muss.

In jedem Fall ist durch Schaffung von Ausschlussstatbeständen darauf zu achten, dass jede Form eines „Spurwechsels“ für Ausländer, die in ihren Asylverfahren falsche Angaben machen, ausgeschlossen bleibt. Weiter gilt es zu prüfen, ob künftig nicht nur Asylbewerbern mit gesicherter Identität aufgrund der Vorlage eines Nationalpasses die Aufnahme einer Beschäftigung während ihres Asylverfahrens gestattet wird. So kann vermieden werden, dass bei diesen Ausländern eine Integration in den Arbeitsmarkt stattfindet und die Zahl der im Asylverfahren vorgelegten Identitätsdokumente sich merklich erhöhen.